



Sitzungsvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung Ö	01.12.2021

Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Kindertagesstätten-Bedarfsplanes der Stadt Heinsberg für den Planungszeitraum 2021/2022 bis 2025/2026

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII – verpflichtet, eine Jugendhilfeplanung zu erstellen und diese jährlich fortzuschreiben.

Die Bedarfe werden entsprechend der Regelung im KiBiz und im KiFöG auf der Grundlage des Buchungsverhaltens der Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit den Trägern der Einrichtungen ermittelt und entsprechende Gruppenformen gebildet. Der beigefügte Plan weist den aktuellen Stand sowie den Planungsstand bis 2026 aus. Er wird in der Sitzung erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Kindertagesstätten-Bedarfsplan der Stadt Heinsberg für den Planungszeitraum 2021/2022 bis 2025/2026 wird beschlossen.

Anlage